

Bebauungsplan Nr. 49 „Große Breede“ der Stadt Enger
hier: 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

1. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 49 „Große Breede“ trifft zur Gestaltung der Einfriedigung von Grundstücken an öffentlichen Verkehrsflächen folgende Festsetzung:

„Als straßenseitige Einfriedigung sind nur lebende Hecken bis max. 0,70 m Höhe über fertige OK Straße zulässig.“

2. Durch die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Große Breede“ wurde gem. §§ 2 und 10 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBL. I S. 21 41) und § 86 BauO NRW i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 1.03.2000 (GV NW S. 256) i. V. m. § 7 Abs. 1 GO NW i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) die Festsetzung wie folgt geändert:

„An öffentlichen Flächen sind als Einfriedigung lebende Hecken oder offene, eingegrünte Zäune bis zu einer Höhe von max. 1,40 m über fertige OK Straße, Weg oder Grünfläche zulässig. Die durchgehende Eingrünung ist vor den Zäunen zu den öffentlichen Flächen anzuordnen. Als Eingrünung sind standortgerechte heimische Pflanzen, wie z. B. Liguster, Hainbuche, Weißdorn oder Efeu zu verwenden.“

Enger, den 6.10.2003

(Rieke)
Bürgermeister

(Ratsmitglied)